

Satzung

Des Vereins „**Förderkreis Fußball SV Lohhof e.V.**“

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Fußball SV Lohhof mit dem Zusatz e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe – Zweck

Aufgabe des Vereins ist, den Fußballsport in Unterschleißheim zu unterstützen und zu fördern. Unter Förderung des Fußballsports des „SV Lohhof“ wird die Anregung gegenüber der breiten Bevölkerung (Jugend, Senioren) zu ungezwungener sportlicher Tätigkeit verstanden, um dadurch, ohne Leistungssport zu betreiben, allen die Möglichkeit und Voraussetzung für natürliche Bewegung zu verschaffen.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck durch das Sammeln von Spenden und Mitteln zur Weitergabe an den SV Lohhof e.V. Abteilung Fußball. Dies wird auch durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Bandenwerbung, Vereinsheft) verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Werbeverträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen, es sei denn zur nicht geplanten Zahlung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben.

Die Vorstandsmitglieder haften bei Vergehen gegen diese Kreditklausel mit ihrem eigenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt und tritt bei Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen entsprechend der Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Vorlage des Aufnahmeantrages nicht als Mitglied.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Satzung zu übergeben.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) Tod
- 2.) Kündigung des Mitgliedes, welche schriftlich mindestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist. Erfolgt diese nicht, bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.
- 3.) Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die Aufgabe und den Zweck des Vereins zu fördern

Die Mitgliedschaft berechtigt: zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet: die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

§ 6 Zweckgebundene Sonderspenden

Wünscht ein Spender, dass eine von ihm eingebrachte Sonderspende (nicht Beiträge) für einen bestimmten Zweck im Sinne der gemeinnützigen Fußballförderung Verwendung finden soll, ist der Verein verpflichtet, diese unverzüglich mit Zweckangabe an die Fußballabteilung weiterzuleiten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus gewählten Mitgliedern:

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 2. Vorsitzende/r
- 3.) 1. Kassier/in
- 4.) 2. Kassier/in
- 5.) Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einzelner Mitglieder jederzeit widerrufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er beantragt die Gemeinnützigkeit für den Verein und überwacht die zweckgebundene Verwendung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) die Wahl des Vorstandes
- 2.) die Wahl eines Rechnungsprüfers
- 3.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- 4.) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
- 6.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im II. Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich und/oder durch Medienveröffentlichung einzuladen.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab ihrer Volljährigkeit.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Themen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn Die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks Und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorstand unterzeichnet wird.

§ 9 Förderung des Fußballsports

Die Fußballabteilung des SV Lohhof e.V. kann dem Förderkreis zweimal jährlich einen Finanzierungsantrag mit Begründung vorlegen.

Der Finanzierungsantrag muss, da es sich hier um eine gemeinnützige Förderung handelt, vom Abteilungsleiter der Fußballabteilung unterzeichnet sein.

Zu dem Genehmigungsverfahren ist auch die Abteilungsleitung der Fußballabteilung einzuladen, um ihr bei dieser Sitzung die Gelegenheit zu geben, den vorliegenden Antrag persönlich zu erläutern.

Bei Bewilligung des Unterstützungsantrages ist die Fußballabteilung verpflichtet, bis zur nächsten Sitzung dem Kassier des Förderkreises Ausgabenbelege vorzulegen.

Die Unterstützung kann auch durch Sachspenden erfolgen. Alle Spenden sind dem Förderkreis zu quittieren.

§ 10 Anschrift des Vereins

„Förderkreis Fußball SV Lohhof e.V.“ mit der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Lohhof e.V. Abteilung Fußball. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.